

# Digitalkodex am Gymnasium Allermöhe

## Haltung

Grundsätzlich verpflichtet sich das Gymnasium Allermöhe, digitale Medien vielseitig zu nutzen und die Qualität des Unterrichts auf einem zeitgemäßen Standard zu halten. Über entsprechende Unterrichtsprojekte und Konzepte wie z.B. die Ausbildung und den Einsatz von Mediencounts, die Einführung in IServ und Bettermarks, die Arbeit mit Moodle oder die unterrichtliche Umsetzung des Hamburger Medienpasses verpflichtet sich die Schule, die Schülerinnen und Schüler für den Umgang mit digitalen Medien kompetent zu machen und sie altersentsprechend in der angemessenen Nutzung zu begleiten. Gleichzeitig sieht sich die Schule in einer besonderen Schutzfunktion für die neurologische und psychische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, der sie u.a. mit diesem Digitalkodex gerecht zu werden versucht. Mobile Endgeräte wie Tablets und Laptops können den Unterricht zwar bereichern, führen im Alltag jedoch häufig zu ständiger Reizüberflutung und Aufmerksamkeitsfragmentierung. Durch permanente Benachrichtigungen, Ablenkungspotenzial oder den schnellen Wechsel zwischen digitalen Anwendungen sinken Konzentrationsfähigkeit und Tiefenverarbeitung. Statt nachhaltigen Lernens entsteht ein oberflächlicher Umgang mit Inhalten. Um Schüler:innen wieder echte Ruhe-, Denk- und Gesprächsphasen zu ermöglichen, sollten elektronische Endgeräte von den Schüler:innen nur in ausgewählten Unterrichtssituationen verwendet werden, in denen sie den Lernprozess fördern und einen didaktischen Mehrwert gegenüber analogen Arbeitsweisen haben.

Sollten Sorgeberechtigte ihre Kinder in dringenden Fällen erreichen müssen, kann das Schulbüro telefonisch kontaktiert werden. Bei Ausflügen kann das Schulbüro die aufsichtführenden Lehrkräfte erreichen.

## Grundlage des Digitalkodexes

### 1) Grundregel

Smartphones und elektronische Endgeräte im Allgemeinen (Tablets, Laptops, Smartwatches, Kopfhörer, Spielekonsolen, Kameras und Ähnliches) dürfen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht sichtbar sein. Ihre Nutzung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es wird empfohlen, Smartphones und elektronische Endgeräte nicht zur Schule mitzubringen. Wenn sie mitgebracht werden, sind sie grundsätzlich ausgeschaltet und nicht wahrnehmbar. Diese Regelung gilt für den gesamten Tag auf dem gesamten Schulgelände. Es folgen Differenzierungen.

## Differenzierung des Digitalkodexes

- 1) Klasse 5-9:** Elektronische Endgeräte sollten möglichst zuhause bleiben. Werden sie dennoch mitgebracht, müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche oder im Spind verbleiben. Elektronische Endgeräte dürfen nicht am Körper getragen werden. Es gilt die „Garderoben-Regelung“, d.h. die Schule übernimmt keine Haftung, sollten Geräte gestohlen oder beschädigt werden.  
Lehrkräfte und schulisches Personal können die Nutzung elektronischer Endgeräte situationsbedingt erlauben.
- 2) Klasse 10-12:** Grundsätzlich wird ein verantwortungsvoller Umgang vorausgesetzt. Die Nutzung elektronischer Endgeräte ist **außerhalb des Unterrichts** in Klassenräumen (Jahrgang 10) und in den Oberstufenaufenthaltsräumen (Jahrgang 11-12) erlaubt, kann jedoch in begründeten Fällen von Lehrkräften vorübergehend untersagt werden. **Für die Unterrichtszeit** entscheidet die jeweilige Lehrkraft, ob und für welchen unterrichtlichen Zweck elektronische Endgeräte benutzt werden dürfen. Bildschirme sollen, wenn möglich, flach auf dem Tisch liegen. Jegliche Aufnahmen im Unterricht sind nur erlaubt, wenn die jeweilige Lehrkraft ausdrücklich zugestimmt hat. Lehrkräfte dürfen bei Nutzung in der Unterrichtszeit jederzeit Einblick in die gerade durchgeführte Tätigkeit am elektronischen Endgerät verlangen. Bei Toilettengängen verbleiben alle elektronischen Geräte im Klassenraum.
- 3) Lehrkräfte, Honorarkräfte, schulisches Personal:** Die Nutzung elektronischer Geräte ist für berufliche Zwecke erlaubt. Sie nutzen ihre elektronischen Endgeräte in der Schulöffentlichkeit möglichst nicht privat. Eine private Nutzung darf in den nicht-schulöffentlichen Räumen (Lehrerzimmer, Büros usw.) erfolgen.
- 4) Für alle Personen (auch Besucherinnen und Besucher) in der Schule gilt:** Es ist möglichst darauf zu verzichten, in gemeinschaftlich genutzten Durchgangsflächen (Flure, Lichthof, Pausenhof, Cafeteria) elektronische Endgeräte zu nutzen. Wir setzen hier auf die Vorbildfunktion gegenüber den jüngeren Jahrgängen.

## Regelungen bei Ausflügen und Schulfahrten

Grundsätzlich gelten auch auf Schulfahrten die Regeln des Digitalkodex. Ob Endgeräte auf Ausflügen oder Schulfahrten mitgenommen werden dürfen, ist abhängig von den Rahmenbedingungen und vom pädagogischen Konzept der Fahrt und obliegt der Genehmigung durch die begleitende Lehrkraft.

## Regelungen bei Prüfungen

Grundsätzlich können elektronische Endgeräte in Prüfungssituationen nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft genutzt werden. Von einer Verwendung von privaten Endgeräten nach dem Prinzip von BYOD (Bring Your Own Device) wird vor dem Hintergrund der Herstellung der Prüfungsgerechtigkeit und der Prüfungssicherheit abgeraten. Eine Handreichung befindet sich aktuell in der Erstellung.

Sollte die Nutzung elektronischer Endgeräte für die jeweilige Prüfung von der verantwortlichen Lehrkraft untersagt worden sein, kann bereits das Mitführen eines elektronischen Endgerätes als Täuschungsversuch gewertet werden, da das Gerät aufgrund seiner vielfältigen technischen Möglichkeiten generell dazu geeignet ist, auch während einer Prüfung als verbales oder nonverbales Kommunikationsmittel (»elektronischer Spickzettel«) zu dienen. Es kann daher die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit (z. B. Sammeln auf dem Lehrkräftetisch, sonst Ablage an geschütztem Ort) angeordnet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das dennoch im Bereich des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befindlichen Gerätes im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet, da den Lehrkräften eine einzelne Überprüfung der Geräte nicht zugemutet werden kann. Für die Rechtmäßigkeit des Verbots bedarf es jedoch zuvor einer ordnungsgemäß erteilten und klar kommunizierten Belehrung hierüber.

## Konsequenzen bei Verstößen gegen den Digitalkodex

- 1) Jahrgang 5-12:** Bei Verstößen gegen die oben aufgeführten Regeln wird das entsprechende elektronische Endgerät von einer Lehrkraft eingesammelt und einem Schulleitungsmitglied übergeben. Es kann am Ende des Schultages wieder abgeholt werden. Die Schulleitung dokumentiert die Verstöße. Bei dreimaligem Zu widerhandeln innerhalb eines Schuljahres muss das Gerät von einer sorgeberechtigten Person abgeholt werden. Weitere Maßnahmen, wie Elterngespräche mit der Klassenleitung und/oder der jeweiligen Abteilungsleitung, werden sich vorbehalten.

- 2) **Für alle anderen Personengruppen gilt:** Bei Zuwiderhandlung gegen die aufgeführten Regeln, weisen die Mitglieder der Schulgemeinschaft alle anderen Personengruppen auf die bestehende Regelung hin und bitten um deren Einhaltung.

**Hinweise:** Die Schule ist auch nicht verpflichtet, außerhalb der angebotenen Abholzeit auf die Schülerin oder den Schüler „zu warten“, bis sie oder er es abholt. Bei Verdacht auf strafbare Inhalte darf die Lehrkraft das Endgerät einziehen (ohne Einsicht) und ggf. die Polizei informieren.